

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZB 257/66

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

der Witwe Senta W [REDACTED] geb. A [REDACTED],

[REDACTED] B [REDACTED] House, H [REDACTED] Road, L [REDACTED] S.E. [REDACTED], England,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

das Land N i e d e r s a c h s e n ,

vertreten durch den Niedersächsischen Minister des Innern,

H [REDACTED], L [REDACTED]allee [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Kaas, Wilden, Dr. Graf und von der Hühlen

in der Sitzung vom 14. Juli 1966

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 2. Zivilsenats (Entschädigungs senats) des Oberlandesgerichtes Celle vom 11. Februar 1966 wird zurückgewiesen.

- 3 -

keine neue Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf. Das Berufungsgericht hat die für die Abgrenzung zwischen den §§ 3 und 4 2. DV-BEG maßgebenden rechtlichen Gesichtspunkte nicht verkannt. Im Übrigen beruht die Entscheidung auf einer Würdigung des Inhalts des Gutachtens des Sachverständigen Dr. Mannheim, die dem Tatsachengebiet angehört und die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen kann.

Die Entscheidung des Berufungsgerichts weicht auch, entgegen der Meinung der Beschwerdeführerin, nicht von den Senatsurteilen RzW 1960, 453 Nr. 18 und 1964, 26 Nr. 13 ab. Diese Entscheidungen haben die Frage zum Gegenstand, inwieweit das Fortbestehen psychischer Störungen, die durch die Verfolgung hervorgerufen, also manifest geworden sind, noch als verfolgungsbedingt angesehen werden kann. Die in diesen Entscheidungen dargelegten Grundsätze kommen hier angesichts der Feststellung des Berufungsgerichts, daß das Leiden der Klägerin bereits vor der Verfolgung in Erscheinung getreten war und durch die Verfolgung lediglich im Sinne des § 3 2. DV-BEG vorübergehend, nicht richtungsgebend, verschlimmert worden ist, nicht zum Zuge.

Die Erwägungen, mit denen das Berufungsgericht ein Rentenwahlrecht der Klägerin gemäß § 94 BEG verneint hat, stehen in Einklang mit der im Berufungsurteil angeführten Rechtsprechung des Senats und beruhen im Übrigen auf der Beurteilung des Grades der Erwerbsminderung der Klägerin durch die Sachverständigen Dr. Mannheim und Dr. Zweig.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Da auch im übrigen keiner der Zulassungsgründe des § 219 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 BGG vorliegt, muß die sofortige Beschwerde der Klägerin mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO, § 225 Abs. 1 BGG zurückgewiesen werden.

Ascher

Dr. Graf